

**Vorlage an den Landrat****betreffend Wahl des Präsidiums, der Vizepräsidien und der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Verfahrensgerichts in Strafsachen für die Amtsperiode vom 1. April 2006 bis 31. März 2010**

vom 15. August 2005

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 31. März 2006 läuft die Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen ab. Zur Zeit gehören diesem Gericht die folgenden Mitglieder an:

Präsidentin mit einem 80%-Pensum: Schaub Regina, lic.iur., 1953, Therwil

Vizepräsidium: Lager Hans, Dr.iur, 1940, Reinach

Richter/innen: Zumthor Katharina, lic.iur., 1959, Therwil  
Möller Fabian, lic.iur., 1974, Reinach

Gemäss der vom Kantonsgericht vorgeschlagenen Neufassung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001 besteht das Verfahrensgericht in Strafsachen aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 80 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern, wovon zwei als Vizepräsidien gewählt werden. Sollte der Landrat dieser Änderung nicht zustimmen bzw. zugestimmt haben, sind die Anträge unten entsprechend anzupassen.

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. c GOG wählt der Landrat die *Präsidien*, die *Vizepräsidien* und die *Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen*.

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält § 33 Abs. 1 GOG fest, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Überdies müssen die *Präsidien* und *Vizepräsidien* eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG).

Im Weiteren ist § 51 KV zu beachten, wonach die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, der Ombudsman, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts nur einer dieser Behörde angehören dürfen.

§ 34 GOG regelt die weiteren Unvereinbarkeiten.

Schliesslich ist auf § 23 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 hinzuweisen, wonach das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem das vierundsechzigste Altersjahr vollendet wird, endet (gilt für die Abteilungspräsidien) bzw. auf § 67 Abs. 2 Personalgesetz, welcher postuliert, dass Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt ausscheiden.

Wir ersuchen Sie, folgende Wahlen für die Amtsperiode vom 1. April 2006 bis 31. März 2010 vorzunehmen:

- a. Ein teilamtliches Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen mit einem Pensum von 80%;
- b. zwei nebenamtliche Vizepräsidien des Verfahrensgerichts in Strafsachen;
- c. zwei weitere nebenamtliche Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen des Kantonsgerichts  
Der Vizepräsident                      Der Justizverwalter

Dr. A. Brunner

lic.oec.HSG M. Leber